

- b) als Erziehungspflichtiger den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern duldet oder fördert,
- c) die Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen durch Verabreichung oder Verleitung zum Genuß alkoholischer Getränke entgegen den Beschränkungen dieser Verordnung gefährdet oder dies trotz seiner Aufsichtspflicht nicht verhindert,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### § 11

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Erziehungspflichtiger, Leiter oder Inhaber von Gaststätten, Veranstalter von öffentlichen Vergnügungen oder Leiter von Theater-, Film-, Kabarett-, Varieté- oder ähnlichen Veranstaltungen eine Verletzung der zeitlichen oder altersmäßigen Beschränkungen der §§ 5 bis 9 durch Kinder oder Jugendliche fördert oder zuläßt;
- b) als Leiter von Schulen, Heimen, Klubhäusern, Lehranstalten oder ähnlichen der Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienenden Einrichtungen, die im § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder ungenügend durchführt bzw. veranlaßt;
- c) als Erwachsener entgegen § 4 dieser Verordnung Alkohol verabreicht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach § 10 Buchst. c zu verfolgen ist;